



MERKBLATT

für Besucher und Besucherinnen von Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Bremervörde

Allgemeines

Sie erhalten als Besucherin oder Besucher vom Inhaftierten einen **Besuchsschein**. Auf diesen sind die Namen der **genehmigten Besucher**, das **Datum**, die **Uhrzeit** und die **Dauer** des Besuches niedergeschrieben.

Melden Sie sich bitte **spätestens 30 Minuten vor Besuchsbeginn im Besuchskontrollbereich an**, um einen reibungslosen und pünktlichen Besuchsbeginn zu gewährleisten.

Verspäten Sie sich als Besucherin oder Besucher kann sich die Besuchszeit verkürzen oder der gesamte Besuch kann aus organisatorischen Gründen nicht stattfinden.

1. Ausweispflicht

- Bitte bringen Sie als **Besucherin oder Besucher** einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass (keine Kopien)** mit.
- **Ein Besuch** kann leider **nicht stattfinden**, wenn Sie sich nicht ausweisen können.
- Sie erhalten als Besucher ein **Besucherschild**. Dieses Schild tragen Sie bitte gut sichtbar an ihrem Kleidungsstück.
- **Der Besuch von unbegleiteten Jugendlichen** ab einem Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist **nur mit schriftlicher Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten möglich. Die schriftliche Einverständniserklärung muss der Anstalt **vor dem ersten Besuch vorliegen**.

2. Automateneinkauf

- Im Besuchsbereich sind Automaten mit Erfrischungen, Tabakwaren, Gebäck und Schokolade aufgestellt. Daraus können Sie als Besucher Waren **bis zu 15,00 € pro Besuch** kaufen und beim Besuch übergeben. Bringen Sie dafür bitte Münzgeld (keine Scheine) zu dem Besuchstermin mit. Die dem Gefangenen übergebenen Waren können im ungeöffneten Zustand mit in die Haftbereiche genommen werden. Getränke sind hiervon ausgeschlossen.
- Bitte beachten Sie, dass der **monatliche Gesamtbetrag in Höhe von 30,00 €** nicht überschritten werden darf.

3. Durchsuchung

- Aus **Sicherheitsgründen** werden Sie vor Ihrem Besuch **durchsucht**. Sie können Ihre Tasche und den Inhalt der Taschen Ihrer Kleidungsstücke in **Schließfächern** im Besuchskontrollbereich deponieren.

4. Übergabeverbot

- Beachten Sie unbedingt, dass Gegenstände oder unzulässige Nachrichten **keinesfalls** an den besuchten Inhaftierten weitergegeben werden dürfen. Der Besuch wird sofort abgebrochen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, wenn Sie gegen dieses Verbot verstoßen.

5. Besuchsbeschränkung / Besuchsverbot

- Besuche können gemäß § 28 III NJVollzG abgebrochen werden.
- Ein Besuchsverbot kann gem. § 26 NJVollzG ausgesprochen werden.
- Darüber hinaus kann im Einzelfall auch für eine bestimmte Dauer die akustische und optische Überwachung des Besuchs angeordnet werden (Einzelbesuch).

6. Verhalten im Besuchsraum

- Im Interesse aller anwesenden Besucherinnen und Besucher und aller besuchten Inhaftierten bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere sich **nicht gestört oder belästigt fühlen**. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass sich Ihre Kinder wohl fühlen und nicht stören.
- In den Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Bremervörde ist **das Rauchen verboten**.
- Beachten Sie bitte die Hinweise und Aufforderungen der Besuchsbeamtinnen und Besuchsbeamten.

Bremervörde, den 20. Juli 2023

Der Anstaltsleiter

Dr. Wieben